

---

## **Reglement betreffend Benützung der Werkstätten an der Einschlagstrasse 11, 8212 Neuhausen am Rheinflall**

vom 27. August 2013<sup>1</sup>

*Der Gemeinderat beschliesst:*

### **1. Benutzer**

- a) In den Räumlichkeiten der Werkstätten Einschlagstrasse 11 (dies bedeutet jeweils: Holz- und Metallwerkstatt) arbeiten als gleichwertige Partner das Werkjahr PHB des Kantons Schaffhausen und der Freizeitwerkstatt-Verein Neuhausen.
- b) Das Werkjahr PHB hat bezüglich der Belegung Vorrang.

### **2. Benutzungszeiten**

- a) Jährlich werden die Benutzungszeiten festgelegt, wobei der Stundenplan für das Werkjahr PHB nach Möglichkeit so zu legen ist, dass für den Freizeitwerkstatt-Verein neben dem schulfreien Mittwochnachmittag ein zweiter Nachmittag zur Verfügung steht.
- b) Die Räumlichkeiten können durch den Freizeitwerkstatt-Verein bei Bedarf auch an Samstagen oder während der Schulferien benutzt werden. Ist diese Zusatznutzung aus schulischen Gründen nicht möglich, ist die Präsidentin oder der Präsident des Freizeitwerkstatt-Vereins recht-zeitig zu informieren.
- c) Während der Unterrichtszeiten können die Räumlichkeiten ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Werklehrerinnen und Werklehrer von Mitgliedern des Freizeitwerkstatt-Vereins nicht benützt werden.

### **3. Maschinen- und Apparateinventar**

- a) Von allen Maschinen und Apparaten in der Holz- beziehungsweise Metallwerkstatt ist ein Inventar mit den Besitzverhältnissen zu erstellen und laufend weiterzuführen.
- b) Das Ausscheiden oder die Neuanschaffung von grossen Maschinen und Veränderungen an der Infrastruktur der Werkstätten soll unter den Partnern abgesprochen werden.

### **4. Nutzung**

- a) Alle Maschinen und Apparate können grundsätzlich von beiden Partnern genutzt werden, sofern die Benutzerinnen und Benutzer in deren Umgang vertraut und über deren Besonderheiten instruiert sind.
- b) Die Werklehrerinnen und Werklehrer beziehungsweise technischen Leiter entscheiden, wer welche Maschinen oder Apparate benutzen darf.
- c) Grundsätzlich sollen die Räumlichkeiten und alle Maschinen und Apparate für den Freizeitwerkstatt-Verein zu den unter Punkt 2 festgelegten Zeiten uneingeschränkt benutzbar sein. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich (Weiterbildungskurse, Besuchstage, aufwändige Installationen) ist deren Präsidentin oder Präsident rechtzeitig zu informieren. Umgekehrt gilt natürlich, dass auch der Freizeitwerkstatt-Verein die Räumlichkeiten so hinterlässt, dass das Werkjahr PHB diese ohne Behinderung nutzen kann.
- d) Zutritt zum Lehrerzimmer haben ausschliesslich die Werklehrerinnen und Werklehrer. Für Notfälle steht dem Freizeitwerkstatt-Verein das Telefon vor dem Lehrerzimmer zur Verfügung.

**5. Haftung**

Für Schäden an Maschinen und Apparaten haften die jeweiligen Benutzer.

**6. Sicherheit**

Für alle Maschinen und Apparate müssen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Schutzbrillen, Hörschutzgeräte) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

**7. Wartung**

- a) Die Wartung der Maschinen und Apparate obliegt den jeweiligen Eigentümern.
- b) Die gegenseitige Information über Schäden oder Unregelmässigkeiten an Maschinen oder der Infrastruktur und deren Behebung oder über Revisionsarbeiten muss unter den Partnern gewährleistet sein (z.B. in Form eines Journals).

**8. Reinigung**

Die Räumlichkeiten sowie die Arbeitsplätze und Maschinen sind von beiden Partnern vor dem Verlassen der Werkstätten aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

**9. Kosten**

Die Bezahlung der anfallenden Kosten von gemeinsam genutztem Verbrauchsmaterial (z.B. Schweissträhne, Gas, Schutzvorrichtungen) und für den Unterhalt (z.B. das Schärfe von Fräsblättern) ist von den Partnern jährlich festzulegen und abzurechnen.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 27. August 2013